

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ - 55099 Mainz

Der Präsident

David Kunert  
Abteilung Personal  
Referatsleiter Beamtenrecht/  
Gemeinsame BerufungenJohannes Gutenberg-Universität Mainz  
Abteilung Personal  
55099 MainzTel. +49 6131 39-27185  
Fax +49 6131 39-24646[kunert@uni-mainz.de](mailto:kunert@uni-mainz.de)  
[www.uni-mainz.de](http://www.uni-mainz.de)

## Kriterien für die Beantragung variabler Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

---

### Rechtlicher Hintergrund

Mainz, 10. Juli 2018

#### Landesrechtliche Regelungen:

Gemäß **§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG (Landesbesoldungsgesetz)** werden in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge **für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung** vergeben. Diese können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung gewährt werden.

#### Gemäß **§ 38 Abs. 2 LBesG**

- müssen - bezogen auf **§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG** - **erheblich über dem Durchschnitt liegende** und in der Regel über mehrere Jahre in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erbrachte besondere Leistungen vorliegen.
- können besondere Leistungsbezüge als **Einmal- oder als monatliche Zahlungen** für einen Zeitraum von **bis zu 5 Jahren befristet** vergeben werden.
- können **laufende** besondere Leistungsbezüge bei **wiederholter** Vergabe **unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt** im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.
- **kann** bestimmt werden, dass **unbefristet** gewährte Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

#### Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 32 Grundordnung regelt unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes (§ 79 Abs. 5), des Landesbesoldungsgesetzes (§§ 37 und 38), der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulage im Hochschulbereich (§§ 4, 6 und 9) sowie des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (§ 84) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsbezügen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Danach

- werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG **nur auf Antrag** und **in der Regel für einen Zeitraum gewährt, der 3 Jahre nicht unterschreiten soll**.
- bedarf es des **Nachweises** besonderer über **einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Jahren** erbrachter Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung

2

und Nachwuchsförderung – alternativ kann die Gewährung besonderer Leistungsbezüge aber auch von der Erfüllung einer zuvor mit dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.

### **Antragstellung**

Der Antrag ist jeweils bis zum **31. März** eines Jahres an den Präsidenten zu richten. **Verspätet eingehende Anträge oder Anträge, bei denen nicht zu den zwingend einzugehenden Kriterien Stellung genommen wurde, werden nicht berücksichtigt.** Nach Eingang werden die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs um eine Stellungnahme gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Präsident über die Gewährung von Leistungsbezügen und berichtet dem Hochschulrat entsprechend (§ 79 Abs. 5 HochSchG).

Damit sich der Präsident trotz heterogener Fächerkultur in gewissem Maß auf eine vergleichbare Antragslage stützen kann, darüber hinaus aber auch Raum bleibt, den spezifischen Wissenschaftsdisziplinen gerecht zu werden, ist bei der Antragsbeurteilung folgendes Raster zu Grunde zu legen:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden gebeten, sich bei der Antragsstellung an den nachstehenden Antragskriterien zu orientieren. Sie haben ferner - **abgestellt auf ihre Fachdisziplin** - explizit darzulegen, worin aus ihrer Sicht ihre überdurchschnittlichen Leistungen der letzten 3 Jahre **konkret** bestanden haben.

### **Antragskriterien**

Gemäß § 32 Abs. 3 Grundordnung sind besondere Leistungen in

- (1) Forschung und Kunst,
- (2) Lehre und
- (3) sonstige besondere Leistungen

zu erbringen. Es werden in jeder der 3 Kategorien 9 bzw. 14 Kriterien genannt, die für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge leitend sein sollen. Diese nachstehend aufgeführten Kriterien sind nicht gewichtet:

#### **1. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung und Kunst**

- *Publikationen und Vorträge*
- *Erhaltene Preise*
- *Patente*
- *Internationales Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst*
- *Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen)*
- *Vorliegen externer Gutachten über die Forschungsleistungen oder die künstlerischen Leistungen (z.B. im Rahmen von Evaluationen)*
- *Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen (Deutsche Forschungsgemeinschaft, VW-Stiftung, etc.) oder Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen*
- *Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften*

3

- *Drittmittelinwerbungen*
- *Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, Betreuung von Habilitandinnen oder Habilitanden*
- *Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausstellungen oder Konzerten*
- *Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen*
- *Förderung von Frauen- und Genderforschung (Ausbau von Methoden und Inhalten in Lehre und Forschung)*
- *Sonstiges*

## 2 Besondere Leistungen im Bereich der Lehre

- *Ergebnisse interner und externer Evaluationen, studentische Veranstaltungskritik*
- *Auszeichnung für herausragende Lehrleistungen*
- *Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten*
- *Betreuung von Magister-, Diplom-, Staatsexamens-, Bachelor- und Masterarbeiten und Dissertationen*
- *Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen*
- *Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch*
- *Hochschulexterne Kooperationen*
- *Wesentliche Beiträge zur Studienreform, Entwicklung innovativer Studiengänge*
- *Sonstiges*

## 3 Sonstige besondere Leistungen

- *Förderung der Gleichstellung*
- *Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung*
- *Mittelinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)*
- *Mitarbeit in universitären Selbstverwaltungsgremien*
- *Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung)*
- *Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler zur Nachwuchswerbung*
- *Beteiligung an der Alumni-Arbeit*
- *Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen des Leadership*
- *Sonstiges*

Um bei der Beantragung und Bewilligung von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs.1 Nr. 2 LBesG eine praktikable Umsetzung und Handhabung des o.a. Kriterienkatalogs sowie eine gewisse Vergleichbarkeit der Anträge aus den unterschiedlichen Fachdisziplinen zu gewährleisten, sollte gemäß § 32 Abs. 2 Grundordnung bei der Antragsstellung der **Schwerpunkt** wahlweise auf besondere Leistungen im Bereich

- **Forschung / Kunst** oder
- **Lehre**

gelegt werden. Dies bedeutet, dass

4

- genuine Kriterien entweder in der Kategorie „**Forschung / Kunst**“ oder in der Kategorie „**Lehre**“ erfüllt sein müssen (**Pflichtkriterien**) und
- darüber hinaus ein Bereich definiert wird, aus dem eine näher zu bestimmende Anzahl an Kriterien (**Wahlpflichtkriterien**) erfüllt ist.

Der ausgewählten Kategorie (*mit den Pflichtkriterien*) wird bei der Gewährung der Leistungsbezüge eine entsprechend höhere Gewichtung eingeräumt.

Vor diesem Hintergrund wurden in Abstimmung mit dem Hochschulrat aus dem Spektrum der in der Grundordnung enthaltenen 32 Kriterien die nachstehenden spezifischen Pflichtkriterien definiert, **zu denen die Antragstellerinnen und Antragsteller zwingend Stellung nehmen müssen**. Dies sind gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 Grundordnung

#### **bezogen auf den Bereich Forschung / Kunst**

- a) Publikationen und (eingeladene) Vorträge auf Fachkonferenz, Ausstellungen, Konzerttätigkeit, CD-Veröffentlichungen
- b) Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, Betreuung von Habilitationen und Dissertationen bzw. Konzertexamina / Vertiefungsstudien
- c) Drittmittelinwerbungen

#### **bezogen auf den Bereich Lehre:**

- d) Ergebnisse interner und externer Evaluationen, studentische Veranstaltungskritik
- e) Betreuung von Magister-, Diplom-, Staatsexamens-, Bachelor- und Masterarbeiten
- f) Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen

Im ersten Fall ist zusätzlich zu den Pflichtkriterien a) – c) noch zu einem der drei Kriterien d) – f) Stellung zu nehmen, im zweiten Fall ist analog zu den Pflichtkriterien d) – f) noch zu einem Kriterium aus a) – c) Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wird erwartet, dass - unabhängig von den Bereichen - mindestens drei weitere Kriterien ausgewählt werden, zu denen im Rahmen des Antrags Stellung genommen wird. Diese zusätzlichen Kriterien sind aus dem Gesamtkatalog des § 32 Abs. 3 Grundordnung frei wählbar.

Eine Schwerpunktsetzung in der Kategorie „**Sonstige besonderen Leistungen**“, wird **nicht** unterstützt, da es sich bei den dort genannten Kriterien **nicht** um zentrale Aufgabenfelder der Universität handelt.

**Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Engagements in der Funktion als Dekanin oder Dekan bzw. Rektorin oder Rektor für mindestens eine Amtsperiode kann ausnahmsweise als Äquivalent für besondere Leistungen in Forschung / Kunst oder Lehre anerkannt werden.**

**Beispiel**

Professorin X beantragt die Gewährung von Leistungsbezügen mit dem Schwerpunkt im Bereich der Forschung (Kunst). Hierzu müsste Sie zu den drei genannten Kriterien in diesem Bereich, weiterhin zu einem der drei Kriterien aus dem Bereich der Lehre und drei weiteren Kriterien Stellung nehmen und überdurchschnittliche Leistungen nachweisen. Die Wahl der Kriterien könnte entsprechend ausgestaltet sein:

**Pflichtkriterien:**

- Publikationen und Vorträge; Ausstellungen, Konzerttätigkeit, CD-Veröffentlichungen
- Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, Betreuung von Habilitationen und Dissertationen bzw. Konzertamina / Vertiefungsstudien
- Drittmittelinwerbungen

**Wahlpflichtkriterium aus dem zweiten Bereich:**

- Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen

**Weitere Wahlpflichtkriterien:**

- Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen
- Wesentliche Beiträge zur Studienreform, Entwicklung innovativer Studiengänge
- Mitarbeit in universitären Selbstverwaltungsgremien, NSM-Projekten

**Wahlkriterien:**

- Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch
- Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Weiterbildung

**Verfahren**

Die innerhalb der Antragsfrist 31.03. eines jeden Jahres eingegangenen Anträge werden den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen bzw. Rektorinnen und Rektoren zur Stellungnahme zugeleitet. In dieser Stellungnahme ist gemäß § 32 Abs. 2 Grundordnung insbesondere darauf einzugehen,

- ob aus Sicht des Fachbereiches / der künstlerischen Hochschule die in dem zu beurteilenden Antrag dargelegten besonderen Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur in einem fachbereichsinternen Vergleich als überdurchschnittlich gewertet werden können.
- welche besonderen Rahmenbedingungen bei Beurteilung der Leistungen ggf. zu berücksichtigen sind.

Anträge von Dekaninnen oder Dekanen bzw. Rektorinnen oder Rektoren werden den jeweiligen Prodekaninnen oder Prodekanen bzw. Prorektorinnen oder Prorektorinnen zur Stellungnahme zugeleitet.

6

Auf Basis der Stellungnahmen der Dekaninnen und Dekane bzw. Rektorinnen und Rektoren wird der Präsident seine Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 LBesG treffen. Hierbei wird auch darauf abgestellt werden, wie sich die eingegangenen Anträge aus gesamtuniversitärer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung

- der strategischen und ggf. übergeordneten Ziele der Universität,
- evtl. besonderer Rahmenbedingungen des jeweiligen Faches oder Fachbereiches

einordnen lassen.

### **Bewilligung**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Antrag auf besondere Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG dem Grunde nach positiv entschieden wurde, erhalten befristet für die Dauer von 3 Jahren eine monatliche Leistungszulage in Höhe von 300 €.

Liegt ein Antrag auf **wiederholte** Vergabe **laufender** besonderer Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG vor und wird dieser positiv entschieden, werden die besonderen Leistungsbezüge **unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt** im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt. Die **unbefristet** gewährten Leistungsbezüge nehmen ab diesem Zeitpunkt auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Unbefristete gewährte besondere Leistungsbezüge gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG sind gemäß § 84 Abs. 1, 4 und 5 LBeamVG zusammen mit Leistungsbezügen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LBesG i.V.m. § 38 Abs. 1 LBesG (*Besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen*) bis zur Höhe von zusammen 40% des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltstfähig, sofern sie mindestens 2 Jahre bezogen wurden.